

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
6. Materielle Grundsicherung
6.3 Medizinische Grundversorgung
6.3.1 Krankenversicherungsprämien

6.3.1 Krankenversicherungsprämien

[§ 3 Abs. 1 SPV](#)

[§ 10 Abs. 4 SPV](#)

[Art. 65 Abs. 1 KVG](#)

Die medizinische Grundversorgung ist weitgehend durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss [Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(KVG\) vom 18. März 1994](#) gedeckt. Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind gemäss [§ 10 Abs. 4 SPV](#) im Rahmen der materiellen Hilfe zu übernehmen. Die Prämien der Zusatzversicherung gehören nicht zur materiellen Grundsicherung und sind lediglich in Ausnahmefällen durch die materielle Hilfe zu übernehmen. Voraussetzung dafür ist die medizinisch begründete Notwendigkeit eines besseren Versicherungsschutzes respektive einer daraus resultierenden kostengünstigeren Variante.

Es sind die effektiv anfallenden Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in die Bedarfsrechnung einzubeziehen, soweit sie angemessen sind und den Richtprämien entsprechen. Alle Prämien, die die Richtprämien übersteigen, sind überhöht.

Der Regierungsrat legt die Richtprämien gemäss [§ 5 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(KVGG\) vom 15. Dezember 2015](#) in Verbindung mit [§ 4 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(V KVGG\) vom 16. März 2016](#) fest. Die Richtprämie entspricht der Prämienhöhe der 10 günstigsten Krankenversicherer ([§ 4 V KVGG](#)).

Entsprechen die effektiven Prämien einer Person oder Familie nicht der Richtprämie, muss zuerst überprüft werden, ob Gründe vorliegen, die die Übernahme der höheren Prämien rechtfertigen. Entsprechen die effektiven Prämien nicht der Richtprämie und sprechen keine anderen Gründe für die Übernahme der überhöhten Kosten, so muss die unterstützte Person mittels Auflagen- und Weisungsverfahren (2-stufiges Verfahren, [vgl. Kapitel 10.1.](#)) aufgefordert werden, die effektive Prämie innert einer angemessenen Frist an die Richtprämie anzupassen. Die Folgen der Missachtung in Form von Leistungskürzungen ist ausdrücklich anzudrohen, damit die Leistungskürzung vorgenommen werden kann. Wird die Auflage und Weisung, die effektive Prämie an die entsprechenden Richtprämie anzupassen, nicht innert Frist befolgt, ist die Sozialhilfe entsprechend zu kürzen. Die Prämie wird nur noch gemäss angemessenem Bedarf im Umfang der Richtprämie übernommen. Die festgelegte Kürzung ist der unterstützten Person in Form einer zweiten beschwerdefähigen, begründeten Verfügung zu eröffnen. Die Kürzung ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person triftige Gründe für die Nichtbefolgung der Auflage und Weisung vorbringt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Wechsel des Versicherers aufgrund von Prämienausständen nicht möglich ist.

Eine unterstützte Person hat Anspruch auf Prämienverbilligung. Der Eintritt in die Sozialhilfe gilt gemäss [§ 17 Abs. 1 KVGG](#) als Antrag auf Prämienverbilligung. Unterstützte Personen haben gemäss [§ 17 Abs. 2 KVGG](#) maximal Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe der Richtprämie als Prämienverbilligung. Die Differenz

zwischen der effektiven Prämie und der Prämienverbilligung beziehungsweise der Richtprämie ist von den Gemeinden über das Sozialhilfebudget zu tragen. Vom Zeitpunkt des Eintritts der Person in die Sozialhilfe bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem ein Wechsel des Versicherungsmodells möglich ist, können die Gemeinden diese Differenz als Prämienverbilligung bei der SVA Aargau geltend machen. Ein Wechsel der Versicherung oder des Versicherungsmodells ist stets per 1. Januar des kommenden Jahres möglich. Wenn nun der Eintritt in die Sozialhilfe kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist am 30. November erfolgt, verlängert sich die Anspruchsdauer bis zum Ende des nächsten Jahres. Die längstmögliche Zeitspanne, während der die Sozialhilfebehörde die Differenzzahlungen beanspruchen kann, beträgt somit etwa 15 Monate. Die Gemeinden haben damit genügend Zeit, den Wechsel des Versicherers oder des Versicherungsmodells der Sozialhilfe beziehenden Person fristgerecht zu erwirken. Lässt die Gemeinde den erstmöglichen zumutbaren Kündigungstermin unbenutzt verstreichen, verfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch der Gemeinde auf Rückerstattung der Differenz effektive Prämie – Richtprämie. Im Übergangsjahr 2016 wird Sozialhilfebeziehenden als Prämienverbilligung weiterhin die effektive Prämie ausgerichtet.

Ab dem Jahr 2015 wird die Prämienverbilligung direkt dem Krankenversicherer vergütet ([Art. 65 Abs. 1 KVG](#)). Die unterstützten Personen sind im Partnerweb der SVA Aargau zu erfassen.

Mehr zum Thema

[Prämienverbilligung 2018, SVA Aargau](#)

[Anpassung IPV 2017 und Richtprämien 2018, Schreiben Regierungsrätin Franziska Roth vom 20.02.2017 \(PDF, 3 Seiten, 145 KB\)](#)

[Prämienberatung – Kündigungsmodalitäten – Bundesamt für Gesundheit](#)

[Differenzzahlungen für die Prämienverbilligung bei Sozialhilfebezügern, SVA Aargau vom 17.05.2017 \(PDF, 2 Seiten, 50 KB\)](#)

[Prämienverbilligung 2017 für Sozialhilfebeziehende \(PDF, 3 Seiten, 22 KB\)](#)